

RS Vwgh 1995/6/28 94/01/0432

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/03 Personenstandsrecht

Norm

ABGB §178a;

NÄG 1988 §1 Abs1;

NÄG 1988 §2 Abs1 Z6;

Rechtssatz

Daß ein Kind, das von der Familie seiner von seinem Vater geschiedenen Mutter psychosozial bestens versorgt wird und daher "in gutem Zustand" ist, keinen Nachteil durch die Beibehaltung des Familiennamens des Vaters, der eine wachsende Rolle zu seinem Leben spielen werde und dessen Identität nicht verdrängt werden solle, erleidet, ist nicht un schlüssig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010432.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at